

Satzung **des Bürgervereins Velbert-Nierenhof e.V.**

§1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Bürgerverein Velbert-Nierenhof“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Velbert-Nierenhof.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Organisation von Veranstaltungen („Tanz in den Mai“, Konzerten und ähnlichem) sowie die Pflege des Denkmals der Kriegsoffer in Nierenhof durch regelmäßige Erneuerung der Bepflanzung (Kränze) und Reinigung des Denkmalplatzes.
- die Kommunikation der Anwohner untereinander sowie die Kommunikation der Bedürfnisse der Anwohner im Bezug auf die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität gegenüber der Stadt Velbert.
- durch das Angebot öffentlicher Exkursionen in die heimatliche Umgebung
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen/Initiativen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand bei Einstimmigkeit ausgesprochen.
Wird durch den Vorstand kein einstimmiger Beschluss gefasst, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mehrheitlich über den Ausschluss.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Rechtsgeschäfte, bis zu einem Geschäftswert der zu erwartenden Jahresbeiträge der Mitglieder, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes für den Verein rechtsverbindlich vorgenommen werden. Der Vorstand ist nicht berechtigt Kredite aufzunehmen.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichtes,
 - g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
2. Zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beigelegt.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung wird das Vereinsvermögen der „Nierenhofer Stiftung“ der evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof, Kohlenstr. 46, 42555 Velbert zugeführt.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Gültige Fassung nach Satzungsänderung vom 20.01.2016, lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.01.2016